

## Vortrag

Datum RR-Sitzung: 21. Mai 2014  
Direktion: Polizei- und Militärdirektion  
Geschäftsnummer: POMBE.1227  
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

### **Kantonspolizei Bern; Ausgaben für die gesamte Uniformierung der Kantonspolizei; Ausgabenbewilligung; einjähriger Verpflichtungskredit 2014 (Objektkredit)**

---

#### Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Zusammenfassung .....</b>	<b>2</b>
<b>2</b>	<b>Rechtsgrundlagen .....</b>	<b>2</b>
<b>3</b>	<b>Beschreibung des Geschäfts.....</b>	<b>3</b>
3.1	Ausgangslage.....	3
3.2	Beschaffung / eShop – Bestellungen / Auslieferung an die MA.....	3
3.3	Uniformierung der Polizeischulen .....	3
3.4	Ersatz des Materials und der Ausrüstungen der Spezialdienste.....	4
3.5	Material für den Ordnungsdienst.....	4
<b>4</b>	<b>Finanzielle und personelle Auswirkungen.....</b>	<b>5</b>
4.1	Wiederkehrende Ausgaben (Erstuniformierung) .....	5
4.2	Wiederkehrende Ausgaben (Uniformenbezugspunkte).....	5
4.3	Folgekosten .....	6
4.4	Personelle Auswirkungen .....	6
<b>5</b>	<b>Kreditsumme und Ausgabenbefugnis .....</b>	<b>6</b>
<b>6</b>	<b>Konsequenzen bei einer Ablehnung .....</b>	<b>7</b>
<b>7</b>	<b>Antrag.....</b>	<b>7</b>



## 1 Zusammenfassung

Artikel 8 des Gesetzes über die Kantonspolizei (KPG) regelt die Uniformtraspflicht der Kantonspolizei (Kapo). Die Uniform wird auf Kosten des Kantons abgegeben. Die Beschaffung sowie die Abgabe von Uniformteilen liegen in der Kompetenz der Kapo.

Die Aufwendungen für die Erstbeschaffung und die Spezialdienste müssen durch die Kapo bereitgestellt werden. Für den persönlichen Unterhalt der Grund- und Zusatzausrüstungen im Umfang der abgegebenen Erstausrüstung sind die Mitarbeitenden selber verantwortlich. Dazu werden ihnen jährlich eine bestimmte Anzahl Uniformpunkte (RRB 0604 vom 8. April 2009) zur Verfügung gestellt. Die Finanzierung dieser Uniformpunkte erfolgt ebenfalls durch die Kapo.

Pro Kalenderjahr werden grundsätzlich vier Polizeischulen ausgerüstet. In der ersten Woche der Polizeiausbildung werden den Anwärterinnen und Anwärtern die gesamten Uniformteile abgegeben. Weiter werden bei der Kapo sehr viele Fachspezialisten wie z.B. Hundeführer, Taucher, Brandermittler (BEX), Motorradfahrer, Gebirgsspezialisten, Sondereinheiten (Dez Enzian) etc. eingesetzt. Die Ausrüstungen für diese Spezialdienste müssen durch die Kapo bereitgestellt werden. Innerhalb eines Kalenderjahres finden zudem sehr viele Umstationierungen und Wechsel innerhalb der Abteilungen statt. Je nach Einsatzgebiet müssen die neuen Mitarbeitenden mit Spezialmaterial zu Lasten der Kapo ausgerüstet werden. Jede Polizistin respektive jeder Polizist leistet je nach Bedarf der OD-Bestände Ordnungsdienst (OD). Dies ist in der Regel bis zum 38 – 40 Altersjahr. Das dazu benötigte persönliche OD-Material wird jeder Polizeischülerin und jedem Polizeischüler zusätzlich zur Polizei-Grundausrüstung abgegeben.

Der vorliegende Beschluss beantragt für das Jahr 2014 eine Kreditsumme von CHF 4'040'000.00 für die Erstbeschaffungen von Uniformen (neu eintretende Mitarbeitende und Ausrüstung für Spezialdienste) und für die jährlichen wiederkehrenden Unterhaltskosten. Da es sich in beiden Fällen um eine fortgesetzte Aufgabe der Kapo handelt, sind die Ausgaben als gebunden und wiederkehrend zu deklarieren. Die Finanzkompetenz liegt somit beim Regierungsrat des Kantons Bern.

## 2 Rechtsgrundlagen

- Art. 1 und 8 der Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Polizei- und Militärdirektion (OrV POM; BSG 152.221.141) vom 18. Oktober 1995
- Art. 1 Polizeigesetz (PolG; BSG 551.1) vom 8. Juni 1997
- Art. 3 Abs. 1 und 8 Gesetz über die Kantonspolizei (KPG; BSG 552.1) vom 20. Juni 1996
- Art. 4 Abs. 2 Ordnungsbussengesetz (OBG, SR 741.03)
- Art. 47, 48 Abs. 1 Bst. a und b, Abs. 3, Abs. 4, 50 Abs. 2 und 52 Gesetz über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0) vom 26. März 2002
- Art. 141, 145, 146, 148 und 154 Verordnung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1) vom 3. Dezember 2003
- RRB 0604 vom 8. April 2009; Uniformentschädigung der Kantonspolizei für die persönliche Uniform bzw. Ausrüstung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter; Optimierung und Systemanpassung

### 3 Beschreibung des Geschäfts

#### 3.1 Ausgangslage

Artikel 8 des Gesetzes über die Kantonspolizei (KPG) regelt die Uniformtraspflicht der Kapo. Die Uniform wird auf Kosten des Kantons abgegeben. Die Beschaffung sowie die Abgabe von Uniformteilen liegen in der Kompetenz der Kapo. Die Kapo hat zu diesem Zweck einen Dienstbefehl erlassen, der die Erstabgabe sowie den laufenden Unterhalt und die Rückgabe der Uniform regelt. Zusätzlich wurde definiert, aus welchen Uniformteilen sich die Grundausrüstung der Kapo zusammensetzt und zu welchen Bedingungen die einzelnen Uniformteile bezogen bzw. gekauft werden können. In diesem Dienstbefehl nicht enthalten sind die besonderen, fachspezifischen Beschaffungen für alle Spezialdienste wie bspw. Taucheranzüge für die Seepolizei. Diese Ausrüstungsgegenstände werden nach Bedarf individuell angeschafft. Die Mitarbeitenden sind für den Unterhalt der Grundausrüstung und Zusatzausrüstungen im Umfang der abgegebenen Erstausrüstung verantwortlich. Für die Finanzierung des Ersatzes und Unterhalts der persönlichen Uniform bzw. Ausrüstung dient nach dem ersten Dienstjahr eine Uniformentschädigung mit Uniformbezugspunkten (RRB 0604 vom 8. April 2009).

#### 3.2 Beschaffung / eShop – Bestellungen / Auslieferung an die MA

Alle Korpsangehörigen der Kapo werden in folgende vier Punktekategorien mit unterschiedlichen Uniformbezugspunkteguthaben pro Kalenderjahr eingeteilt:

Kategorie	Bezüger/Berechtigte	Anzahl Punkte pro Jahr
A	Uniformiert, mehrheitlich Aussendienst in Uniform	900
B	Uniformiert, mehrheitlich Aussendienst in Zivil	600
C	Uniformiert, Innendienst, gelegentlich Aussendienst in Uniform	400
D	Keine Uniform oder Uniformteile	0

Für den Unterhalt sowie den Ersatz der persönlichen Uniformteile und Ausrüstungsgegenstände können alle Berechtigten im korpsinternen eShop die benötigten Gegenstände elektronisch bestellen. Gestützt auf die eingegangenen Kundenbestellungen stellt der Fachbereich Logistik jeweils eine Frühjahrs- sowie eine Herbst-Sammelbestellung zusammen. Nach der Bestellung und der Lieferung der benötigten Waren durch den Hersteller werden sämtliche Kundenbestellungen von Hand zusammengetragen und per Post an die Bestellerinnen und Besteller versandt.

#### 3.3 Uniformierung der Polizeischulen

Pro Kalenderjahr werden grundsätzlich vier Polizeischulen wie folgt ausgerüstet:

01. April Frühjahres-PS in Hitzkirch und École Police (Romand)  
im AZ Ittigen

01. Oktober

Herbst-PS in Hitzkirch

01. August

SiAss (je nach Bedarf) im AZ Ittigen

Knapp drei Monate vor Beginn der jeweiligen Polizeischulen werden sämtliche Polizeianwärterinnen und Polizeianwärter zu einem sogenannten Infotag eingeladen. An diesem Anlass werden von allen angehenden Polizeischülerinnen und Polizeischülern die Körpermasse erfasst. Anschliessend erfolgen die Lieferantenbestellungen der Uniformteile und Ausrüstungsgegenstände. Nach Lieferung der bestellten Waren werden für sämtliche neue Polizeischülerinnen und Polizeischüler die persönlichen Grundausrüstungen bereitgestellt. In der ersten Woche der Polizeiausbildung werden diese Sortimente an die Anwärterinnen und Anwärter abgegeben. Pro Polizeianwärterin bzw. pro Polizeianwärter muss je mit Kosten von ungefähr CHF 10'000.00 für die Polizei-Grundausrüstung gerechnet werden.

### **3.4 Ersatz des Materials und der Ausrüstungen der Spezialdienste**

Bei der Kapo werden sehr viele Fachspezialisten wie z.B. Hundeführer, Taucher, Brandermittler (BEX), Motorradfahrer, Gebirgsspezialisten, Dez Enzian etc. eingesetzt. Innerhalb eines Kalenderjahres gibt es bei der Kapo zudem sehr viele Umstationierungen und Wechsel innerhalb der Abteilungen. Je nach Einsatzgebiet müssen die neuen Mitarbeitenden mit Spezialmaterial zu Lasten der Kapo ausgerüstet werden. Dies verursacht Kosten für neue, grössenangepasste Ausrüstungsgegenstände und spezielles Uniformmaterial.

### **3.5 Material für den Ordnungsdienst**

Jede Polizistin respektive jeder Polizist leistet je nach Bedarf der OD-Bestände Ordnungsdienst (OD). Dies ist in der Regel bis zum 38 – 40 Altersjahr. Das dazu benötigte persönliche OD-Material wird jeder Polizeischülerin und jedem Polizeischüler zusätzlich zur Polizei-Grundausrüstung abgegeben. Dieses OD-Ausrüstungspaket umfasst insbesondere: Schutzhelm, Atemschutzmaske, Polizeianzug PAZ, Grenadierstiefel, Beinschütze, Oberkörper-schlagschutz, Wetterschutz, ballistischer Schutz, Handschuhe, Polizeimehrzweckstock PMS und verschiedenes Kleinmaterial. Da die Ansprüche an die Schutzausrüstung durch vermehrte und extremere Gewaltanwendung immer grösser werden, müssen diese Gegenstände auf dem neusten Stand gehalten werden.

Die Uniformbeschaffung eines Jahres löst einige hundert Kreditorenrechnungen in unterschiedlicher Höhe aus. Um diesen doch beträchtlichen Aufwand zu vermeiden, erscheint es der Polizei- und Militärdirektion bzw. der Kapo angebracht, auch im Sinne der Einheit der Materie, einen Ausgabenbeschluss für die anfallenden Kosten der gesamten Uniformierung vorzulegen. Im Voranschlag 2014 ist der entsprechende Betrag für die Uniformierung vorgesehen.

#### 4 Finanzielle und personelle Auswirkungen

##### 4.1 Wiederkehrende Ausgaben (Erstuniformierung)

Die Ausgaben setzen sich wie folgt zusammen:

<b>Uniformbeschaffungen 2014</b>	<b>Betrag</b>	
Erstuniformierung Polizeischulen, Sicherheitsassistenten, Quereinsteigern, Ausrüstung von Spezialdiensten, Ersatz von defektem Korpsmaterial	CHF	2'360'000.00
<b>Total Uniformbeschaffung 2014</b>	<b>CHF</b>	<b>2'360'000.00</b>

Gegenüber dem RRB 0151 vom Februar 2013 reduziert sich die Kreditsumme um rund CHF 0.5 Millionen. Die Reduktion ist insbesondere auf die überarbeitete Planung des Projektes LOBENAR zurückzuführen.

##### 4.2 Wiederkehrende Ausgaben (Uniformenbezugspunkte)

Die Ausgaben setzen sich wie folgt zusammen:

<b>Ersatz und Unterhalt 2014</b>	<b>Betrag</b>	
Jährlicher Ersatz und Unterhalt über Uniformbezugspunkte (gemäss RRB 0604/2009)	CHF	1'680'000.00
<b>Total Uniformbezugspunkte 2014 (ca.)</b>	<b>CHF</b>	<b>1'680'000.00</b>

Jährlich beziehen rund **2'375 Mitarbeiter** Uniformpunkte. Dies sind rund 100 zusätzliche Personen gegenüber dem Stand Januar 2011. Die Punktekategorien setzen sich heute folgendermassen zusammen:

Kategorie A / 900 Punkte	1'627 Mitarbeiter	CHF	1'464'300.00
Kategorie B / 600 Punkte	499 Mitarbeiter	CHF	299'400.00
Kategorie C / 400 Punkte	249 Mitarbeiter	CHF	99'600.00
	<b>Total max.</b>	<b>CHF</b>	<b>1'863'300.00</b>

Da nicht alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine 100%-Stelle besetzen, reduzieren sich auch die zugewiesenen Punkte. Ebenfalls wirken sich die Änderungen der Beschäftigungsgrade innerhalb des Jahres aus. Deshalb weichen die beantragten Ausgaben für die Uniformpunkte vom maximalen Totalbetrag ab.

Die Kostenentwicklung seit 2011 ist auf verschiedene Gründe zurückzuführen. Einerseits erhöhte sich der Personalbestand um rund 100 Mitarbeitende, andererseits mussten in den Jahren 2010 und 2011 die Höhe der Uniformpunkte ohne Erfahrungswerte geschätzt werden. Die Bestandeserhöhung ist hauptsächlich auf LOBENAR, die Ausdehnung des Botschaftschutzes, den zusätzlichen Leistungseinkauf von Vertragsgemeinden sowie auf die Einführung der Zeitgutschrift für Nachtarbeit zurückzuführen. Das neue Punktesystem wurde in dieser Zeit umgesetzt und von Grund auf bereinigt. Die Höhe der Uniformpunkte kann erst seit dem Jahr 2012 aussagekräftig beurteilt werden und liegt bei jährlich rund CHF 1'680'000.00 .

### **4.3 Folgekosten**

Bei der jährlichen Beschaffung der Uniform über die Uniformpunkte respektive bei der Auszahlung der restlichen Punkteguthaben handelt es sich um Folgekosten. Diese werden auf ca. CHF 1'680'000.00 geschätzt.

### **4.4 Personelle Auswirkungen**

Keine.

## **5 Kreditsumme und Ausgabenbefugnis**

Es handelt sich in beiden Fällen um eine gebundene wiederkehrende Ausgabe, die in Form eines mehrjährigen Verpflichtungskredites (Objektkredit) vom Regierungsrat zu genehmigen ist.

Die Gebundenheit der Ausgabe ergibt sich aus Artikel 48 Abs. 1 Bst. a und b FLG. Eine Ausgabe gilt als gebunden, wenn sie durch einen Rechtssatz grundsätzlich und dem Umfang nach vorgeschrieben ist sowie zur Erfüllung einer gesetzlich geordneten Verwaltungsaufgabe unbedingt erforderlich ist. Die Uniformtraggpflicht und deren Finanzierung ist in Art. 8 des Gesetzes über die Kantonspolizei verbindlich festgelegt. Ergänzend ist auf Art. 4 Abs. 2 Ordnungsbussengesetz hinzuweisen, welcher festlegt, dass Bussen grundlegend nur durch Polizeimitarbeitende ausgestellt werden können, welche Dienstuniform tragen.

Zudem ist die Kapo Mitglied des Polizeikonkordats Nordwestschweiz (PKNW). Mitglieder des PKNW sind die Kantone Bern, Solothurn, Aargau, Basel-Land und Basel-Stadt. Die Polizeikommandanten des PKNW stimmten an der Polizeikommandantenkonferenz vom 03.11.2003 einer gemeinsamen Einheitsuniform zu. Die damals festgelegten, einzelnen Uniformteile der Grundausrüstung wurden anschliessend durch jeden Kanton individuell ausgeschrieben und beschafft. Der Handlungsspielraum ist jedoch beschränkt, da die Lieferanten bei der öffentlichen Ausschreibung Zuschläge aus verschiedenen Losen zu diversen Uniformteilen erhalten haben. Die Kapo schrieb ihre PKNW-Uniformteile im November 2004 öffentlich aus. Die neue Uniform wurde im Korps ab dem 01.06.2005 offiziell eingeführt. Mit den damaligen Lieferanten wurden Verträge verfasst, welche heute noch ihre Gültigkeit haben. Diese Verträge sind halbjährlich kündbar und verlängern sich automatisch um ein Jahr. Die Kapo hat als Mitglied des PKNW keinen Handlungsspielraum um andere Uniformteile zu beschaffen.

Die Ausgabenbewilligung ist der Finanzkommission des Grossen Rates, der Finanzkontrolle und der Finanzdirektion zur Kenntnis zu bringen. Gestützt auf Art. 48 Abs. 3 und 4 FLG ist die Ausgabenbewilligung zudem im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Die Finanzierung erfolgt zu Lasten der Laufenden Rechnung des folgenden Kontos beziehungsweise Kostenart:

Kostenart	Kostenstelle	Rechnungsjahr	Totalbetrag in CHF
306000	Ausrüstung	2014	4'040'000.00

Die benötigten Kredite sind im Voranschlag 2014 zu Lasten der Produktgruppenrechnung „06.02.9100 Polizei“ enthalten.

## **6 Konsequenzen bei einer Ablehnung**

Ein Verzicht auf die beantragten Ausgaben hätte zur Folge, dass die Mitarbeitenden der Kapo der gesetzlich vorgeschriebenen Tragpflicht der Uniform nicht mehr Folge leisten und in Zukunft Übertretungen nach OBG nicht mehr ahnden könnten.

## **7 Antrag**

Die Polizei- und Militärdirektion beantragt, dem beiliegenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Beilage

- Beschlussesentwurf

Auskunftsperson

- Jürg Coray, Chef Technik, Telefon 031 634 41 00